

Satzung
zur Regelung der Entschädigung der
Verbandsräte des Zweckverband zur
Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Vom 12. September 2002

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz und Fahrtkosten

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse als Ersatz ihrer Auslagen und für die Fahrtkosten eine pauschale Erstattung von 5,00 € je Sitzung. ²Sollte die Pauschale die tatsächlichen Kosten nicht decken, kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes abgerechnet werden. ³Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung und Ersatzleistung der Verbandsräte

¹Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von 10,00 € je Sitzung. ²Angestellten und Arbeitern wird darüber hinaus der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für eine Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 760,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen und Ersatzleistungen

- (1) ¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zur Mitte des Monats für den laufenden Kalendermonat ausbezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden am Sitzungstag gezahlt.
- (2) ¹Ersatzleistungen nach § 3 Satz 2 werden nur auf Antrag gewährt. ²Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 18. Juli 2002 in Kraft.